

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 15.06.2005

Nr.: 9

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 151 Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Teichentschlammung und Gloinesanierung in Dörnitz 288
 - 152 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hier: Trinkwasserleitung Wörmlitz – Körbelitz, Wörmlitz – Ziepel, Büden – Ziepel288
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 153 Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming 289
 - 154 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2002/2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Ferchland294
 - 155 Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2002/2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow295
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 156 Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 09. Oktober 2005 in der Stadt Gommern – Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin296

- 157 Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 09. Oktober 2005 in der Stadt Gommern... 296
- 158 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 09. Oktober 2005 in der Stadt Gommern - Benennung von Wahlausschussmitgliedern 297
- 159 Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 09. Oktober 2005 in der Stadt Gommern - Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern..... 297
- 160 Bekanntmachung – Stellenausschreibung hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister für die Stadt Gommern.....298

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 161 Bekanntgabe der Offenlegung für den Bereich der Gemarkung Parey 299
 - 162 Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Aufklärungsversammlung über das geplante Flurbereinigungsverfahren Gommern-Dannigkow...302
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

151

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1227) – Teichentschlammung und Gloinesanierung in Dörnitz

Die Gemeinde Dörnitz hat beim Landkreis Jerichower Land die Instandsetzung der Gloine und die Entschlammung des Dorfteiches in Dörnitz beantragt. Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gloine in der Ortslage Dörnitz und eine Aufwertung des Dorfbildes.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, den 13. Juni 2005

Im Auftrag

gez. Girke

152

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitungen Wörmlitz - Körbelitz, Wörmlitz - Ziepel, Büden - Ziepel
Antragsteller: WBW mbH Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH, PF 14 30 , 39004 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Wörmlitz	5	36/3, 36/2, 36/1, 32/3, 32/2, 32/1, 29/2, 25/2, 23/2, 17/2, 14/2, 9/2, 64/1, 135/64, 134/64, 89, 88, 87, 1/3, 13/1
	6	33/8, 31/6, 33/11, 33/1, 37/3, 37/2, 40/1, 286/41, 43/1, 43/3, 48/3, 48/5, 51/1, 53/4, 52/1, 53/2
	9	26/5, 55/27, 37/17, 37/15, 37/13, 37/11, 29/4, 37/9, 37/7, 37/5, 39/1, 40/1

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **01. Juli 2005** bis **30. Juli 2005** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und bei der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Burg, 13. Juni 2005

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

153

Bekanntmachung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming“.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming.

- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 2

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und § 3 der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming vom 09.12.2004.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung „Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses“.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und die Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (4) Die Ladungsfrist für die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses beträgt eine Woche.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über:

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt, zu außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zwischen den Teilhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich i. S. d. § 97 Abs. 1 GO LSA.
2. die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 20.000,00 € übersteigt.
7. Vergaben nach der VOB und VOL für eine Auftragssumme im Einzelfall ab 50.000,00 €.

§ 4

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 GO LSA bleibt unberührt.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Bürgermeister der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming nimmt gemäß § 82 (1) GO LSA die Aufgaben des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes wahr.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 10.000,00 € im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat das Recht, in Fällen der Dringlichkeit anstelle des Gemeinschaftsausschusses Entscheidungen zu treffen.

Dringlichkeitsentscheidungen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes sind schriftlich festzuhalten. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinschaftsausschuss.
- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Rechtsgeschäfte unterhalb der in § 3 festgesetzten Wertgrenzen.
- (5) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 7

Ausfertigung von Satzungen

- (1) In allen Fällen, in denen das Satzungsrecht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft übergegangen ist, ist die Urkunde über die Satzung vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zu unterzeichnen. Die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung obliegt dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
- (2) Die Urkunde über die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft ist vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zu unterzeichnen. Für die Ausfertigung der Hauptsatzung und ihre Bekanntmachung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männer bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Trägergemeinde eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- (2) Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine in der Verwaltung der Trägergemeinde hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER DER MITGLIEDSGEMEINDEN

§ 9

Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden ab. Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes oder den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

IV. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10 in 39291 Möckern, sowie in der Verwaltungsstelle in Küsel, Dorfstraße 14 in 39291 Küsel, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt an den für ortsübliche Bekanntmachungen festgelegten Stellen in den zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Gemeinden. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden ebenfalls im Aushang an diesen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in der örtlichen Tageszeitung hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

V. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern vom 14.01.1997 außer Kraft.

Dr. Rönnecke
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Anlage
Siegelabdruck

Anlage zu § 1 der Hauptsatzung der VGem. Möckern-Fläming

(Siegelabdruck)

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming

Verfügung

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die vom Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming am 24.02.2005 beschlossene Hauptsatzung mit Ausnahme des § 6 Abs. 3.

Begründung:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming hat am 24.02.2005 die Hauptsatzung beschlossen und hier am 29.03.2005 zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA bedarf die Hauptsatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist. Kommunalaufsichtsbehörde ist gemäß § 134 GO LSA der Landkreis. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land für die Erteilung bzw. die Versagung der Genehmigung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming zuständig.

Die Stadt Möckern erfüllt als Trägergemeinde gemäß § 75 Abs. 3 GO LSA die Aufgaben des gemeinsamen Verwaltungsamtes. Folglich nimmt der Bürgermeister der Stadt Möckern die Aufgaben des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes nach § 82 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz GO LSA wahr.

Der Gemeinschaftsausschuss hat im § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming festgelegt: „Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes hat das Recht, in Fällen der Dringlichkeit anstelle des Gemeinschaftsausschusses Entscheidungen zu treffen. Dringlichkeitsentscheidungen des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes sind schriftlich festzuhalten. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinschaftsausschuss“.

Dieses Dringlichkeitsentscheidungsrecht steht dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes nicht zu. Dies ergibt sich wie folgt:

Der § 81 GO LSA regelt die Rechte und Pflichten des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes abschließend.

Für eine ergänzende Anwendung von § 62 Abs. 4 GO LSA über § 85 GO LSA bleibt kein Raum, da § 81 GO LSA für den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes eine „besondere Regelung“ trifft.

Auch würde ein Eilentscheidungsrecht der sich u. a. aus § 81 Abs. 6 S. 1 GO LSA entnehmbaren Stellung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuwiderlaufen, die gerade keine vollständige Parallele zu den Rechten der Bürgermeister schaffen will.

Einerseits hat der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Bürgermeistern, andererseits würde er mit einem Eilentscheidungsrecht Entscheidungen des Gemeinschaftsausschusses, der nach § 78 Abs. 1 S. 1 GO LSA aus den Bürgermeistern besteht, übernehmen.

Aus den genannten Gründen war § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming von der Genehmigung auszuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Berkling
Burg, 8. Juni 2005

- Siegel -

154

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2002/2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßen- ausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Ferchland

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferchland in seiner Sitzung am 16.03.1999 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Ferchland beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey für ihren Ortsteil Ferchland wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2002/2003.

Der Beitragssatz ist jährlich in einer gesonderten Satzung gemäß § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Ferchland zu beschließen.

§ 1 Entstehung

- (1) Durch Ankündigungsbeschluss vom 17.03.1998 hat die Gemeinde Ferchland die Erarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung angezeigt und bekannt gemacht.
Die Satzung für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Ferchland ist somit **ab 25.03.1998** in Kraft.
- (2) Gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr

§ 2 Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Ferchland erhebt gemäß § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2002/2003 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen der Jahre 2002 und 2003.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2002/2003 beträgt **0,2434 €/m²**.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (5) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden für 2002/2003 nicht erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 24.05.2005

gez. Mannewitz

Siegel

155

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2002/2003 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) i.V. mit §§ 6 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergzow in seiner Sitzung am 06.04.1999 die Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Abrechnungseinheit Bergzow beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Satzung erhebt die Gemeinde Elbe-Parey für den Ortsteil Bergzow wiederkehrende Beiträge für den Abrechnungszeitraum 2002/2003.

Der Beitragssatz ist jährlich in einer gesonderten Satzung gemäß § 7 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bergzow zu beschließen.

§ 1 Entstehung

- (1) Durch Ankündigungsbeschluss vom 02.03.1998 hat die Gemeinde Bergzow die Erarbeitung der Straßenausbaubeitragssatzung angezeigt und bekannt gemacht.
Die Satzung für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow ist somit seit dem **10.03.1998** in Kraft.
- (2) Gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung entsteht der Beitragsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 2 Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Bergzow erhebt gemäß § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen, die durch das Vorhalten von Verkehrsanlagen gemäß den Festlegungen der Satzung entstehen.
- (2) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2002/2003 ermittelt sich aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen der Haushaltsjahre 2002 und 2003.
- (3) Der Beitragssatz für den Abrechnungszeitraum 2002/2003 beträgt **0,155885 €/m²**.
- (4) Die Beitragspflichtigen erhalten vor dem Beitragsbescheid ein Anhörungsschreiben zur Abgleichung der Bemessungsgrundlagen sowie als Information über den zu erwartenden Beitrag.
- (6) Vorausleistungen für wiederkehrende Beiträge wurden für 2002/2003 nicht erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elbe-Parey, 24.05.2005

gez. Mannewitz

Siegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

156

Stadt Gommern

**Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 09. Oktober 2005
in der Stadt Gommern**

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Gommern vom 08. Juni 2005 wurden

**Frau
Cornelia Fritsch**
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

zur Wahlleiterin

und

**Frau
Annette Schulze**
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

zur stellvertretenden Wahlleiterin berufen.

gez. Petersen
Bürgermeister

157

**Wahlbekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 09. Oktober 2005
in der Stadt Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 23. Februar 2005 festgelegt, dass die Neuwahl des Bürgermeisters am

Sonntag, den 09. Oktober 2005
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und eine eventuell erforderliche Stichwahl am

Sonntag, den 30. Oktober 2005
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

gez. Fritsch
Wahlleiterin

158

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 09. Oktober 2005 in der Stadt Gommern

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern.
Die in der Stadt Gommern vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 09. Juli 2005

für die Kommunalwahl in der Stadt Gommern Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer sowie ihre Stellvertreter des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Die Kommunalwahl findet am Sonntag, dem 09. Oktober 2005, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter.

Wahlbewerberinnen/- er und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben. Die Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig. Weiterhin wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes LSA hingewiesen.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahl Ehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Haupt- und Ordnungsamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 09.06.2005

gez. Fritsch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 09. Oktober 2005 in der Stadt Gommern

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern.
Die in der Stadt Gommern vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 08. August 2005

für die Kommunalwahl in der Stadt Gommern Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Die Kommunalwahl findet am Sonntag, dem 09. Oktober 2005, in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr statt.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Im weiteren wird auf § 13 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. Wahlbewerberinnen/-er und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt insbesondere auch vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Haupt-, Ordnungs- und Sozialamt, Frau Fritsch, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 09.06.2005

gez. Fritsch
Wahlleiterin

160

Bekanntmachung

Die Stadt Gommern, Landkreis Jerichower Land, schreibt die Stelle der/ des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters

aus.

Die Stadt Gommern hat ca. 11500 Einwohner.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters läuft am 31. Dezember 2005 aus.

Gemäß § 58 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Hierzu ist mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis einer Ehrenbeamtin/ eines Ehrenbeamten auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 59 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister von mindestens 1 v. H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde.

Das Amt der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in die Besoldungsstufe A 16 eingestuft.

**Die Wahl findet am 09. Oktober 2005,
eine eventuell erforderliche Stichwahl am 30. Oktober 2005 statt.**

Aussagefähige Bewerbungen sind schriftlich bis zum Mittwoch, dem 14. September 2005, 18.00 Uhr, mit der Kennzeichnung

-Bürgermeister(in)wahl- zu richten an die:

Stadt Gommern
z. Hd. der Wahlleiterin, Frau Fritsch
Platz des Friedens 10
39245 Gommern.

Die Bewerbung muss enthalten: Familienname, Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnanschrift.

gez. Petersen
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

161

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931/ 570 000

Stendal, den 03.06.2005

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Parey, Flur 1-23** wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, die Gebäudedarstellung in der Liegenschaftskarte aktualisiert sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01. Juli 2005 bis 31. Juli 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der oben genannten Anschrift

während der Sprechzeiten, Mo, Mi	08:00 – 13:00 Uhr
Di, Do	08:00 – 18:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Dienstsigel

gez. Heinz Münnekhof

162

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

Dessau, den 01.06.2005

Öffentliche Bekanntmachung - Ersatzbekanntmachung

E i n l a d u n g

zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) über das geplante Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow nach § 87 FlurbG

Um Schäden für die Landwirtschaft, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden, beabsichtigt das Landesverwaltungsamt für den Bau der Ortsumgehung Gommern-Dannigkow eine Unternehmensflurbereinigung anzuordnen.

Die geplante Gebietsgrenze des Verfahrens ist aus der vorläufigen Gebietskarte 1 : 30 000 ersichtlich.

Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

Gemarkung Gommern	Flur	2 tlw., 3 tlw., 4 tlw. und 5
Gemarkung Dannigkow	Flur	2 tlw., 3 tlw. und 9 tlw.
Gemarkung Karith	Flur	2 tlw., 3 tlw. und 4 tlw.
Gemarkung Vehlitz	Flur	1 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw. und 7 tlw.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zum Aufklärungstermin gem. § 5 (1) FlurbG am

Donnerstag, dem 30. Juni 2005, um 17.00 Uhr

**in die Versammlungsstätte am Volkshaus,
Fuchsbergstraße in 39245 Gommern**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfes erläutert.

Im Auftrag

gez. Kasburg

Die Gebietskarte liegt zu Jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4 aus. Sie ist zusätzlich ausgehängt in den Schaukästen der betroffenen Ortsteilen Dannigkow, Karith/ Pöthen, Vehlitz, Leitzkau/ Hohenlochau, Dornburg, Nedlitz.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkj.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.